



Basis Info Urheberrecht speziell für österreichische Berufsfotografen

INHALTSVERZEICHNIS

Basis Info Foto-Urheberrecht.....	Seite 4
Urheberrechtsschutz.....	Seite 5
Rechte des Fotografen.....	Seite 6
Verletzung von Urheberrechten	Seite 13
Bildübernahme	Seite 16
Datenschutz	Seite 21
Urheberrechtsnovelle.....	Seite 24



© Kurt Keinrath

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Urheberrecht ist, besonders im Umfeld der Berufsfotografen, ein bedeutendes Thema. Es kursieren viele Gerüchte und Irrtümer, die mit der aktuellen Rechtslage wenig zu tun haben.

In diesem Booklet erhalten Sie grundlegende Informationen zu den wichtigsten Themenbereichen des Urheberrechts. Es richtet sich in erster Linie an Berufsfotografen und Fotoredaktionen - es ist aber auch für alle Gestalter von Medien, Drucksorten, Webseiten und Social-Media eine gute Orientierungshilfe.

„Copyright-Verletzungen“ sind keine Kavaliersdelikte. Bei missbräuchlicher Verwendung von Fotos drohen nicht nur strafrechtliche Konsequenzen, auch die finanziellen Belastungen sind ganz erheblich.

Nehmen Sie sich daher 10 Minuten Zeit zum Lesen: es lohnt sich!

A blue ink signature of Mag. Ulrich Schnarr, written in a cursive style.

Mag. Ulrich Schnarr

Innungsmeister

Landesinnung Wien der Berufsfotografen

A blue ink signature of Mag. Martin Köfler, written in a cursive style.

Mag. Martin Köfler

Geschäftsführer

Landesinnung Wien der Berufsfotografen

BASIS INFO FOTO-URHEBERRECHT

Urheberrechtlichen Schutz genießt jeder, der Werke von individuellem Charakter geschaffen hat. Das Urheberrecht verleiht dem Urheber die Möglichkeit, sich gegen die unautorisierte Vervielfältigung und Verbreitung zur Wehr zu setzen.

Urheberrechtlich geschützt sind nach dem Gesetzestext ua „eigentümliche geistige Schöpfungen“ auf dem Gebiet der Fotografie. Darunter versteht man die individuelle Eigenart, die von der Persönlichkeit des Schöpfers verliehen wird und sich vom Alltäglichen abhebt. Auf einen künstlerischen oder ästhetischen Wert des Werkes kommt es nicht an.

Im Bereich der Fotografie sind daher alle **„durch ein photographisches oder durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellte Werke“** geschützt.



© shutterstock/Minerva

COPYRIGHT

© shutterstock/Mediaparts



ENTSTEHEN DES URHEBERRECHTSSCHUTZES

Der Urheberrechtsschutz beginnt mit der Entstehung des Werkes. Eine Eintragung, Registrierung oder das Setzen eines Copyrightvermerks ist nicht erforderlich.

Grundsätzlich entsteht das Urheberrecht des Fotografen mit Aufnahme des Lichtbildwerkes. Abweichend davon gilt jedoch bei gewerbsmäßig hergestellten Lichtbildern der Inhaber des Unternehmens als Hersteller. Das bedeutet, dass die aus dem Urheberrecht erfließenden Rechte an den Lichtbildern dem Unternehmer gebühren, wenn diese von dessen unselbständig Beschäftigten für dessen Zwecke hergestellt werden.

RECHTE DES FOTOGRAFEN

Die dem Fotografen/Unternehmer als Urheber zustehenden Rechte lassen sich in drei Gruppen unterteilen. Demnach stehen ihm an den aufgenommenen Bildern folgende Rechte zu:

A) Verwertungsrechte

Das ausschließliche Recht (Untersagungs- bzw. Verbotsrecht) seine Aufnahmen

- zu vervielfältigen
(auch Bild-vom-Bild-Kopien, Speichern auf der Festplatte),
- zu verbreiten
(seine Fotos zu verkaufen, verschenken),
- zu vermieten
(die Aufnahmen zu Erwerbszwecken anderen zu überlassen),
- zu senden
(seine Fotos im Fernsehen auszustrahlen, Hotel-Videos),

- vorzuführen
(seine Fotos öffentlich durch optische Einrichtungen, wie Bildprojektoren etc. zu zeigen),
- zur Verfügung zu stellen
(Nutzung von Lichtbildern im Internet),
- zu bearbeiten
(an seinen Lichtbildern Änderungen wie Ausschnitte, Format- oder Farbänderungen, die nicht der Verkehrsauffassung entsprechen, vorzunehmen).



© shutterstock/Stock-Asso



© shutterstock/Artist_R

B) Persönlichkeitsrechte

Persönlichkeitsrechte dienen den ideellen Interessen des Urhebers. Im Einzelnen sind zu nennen:

Urheberbezeichnung/Namensnennung

Der Fotograf kann (und sollte) seine Lichtbilder mit einem Herstellervermerk versehen. Die Herstellerbezeichnung sollte tunlichst auf dem Bild erfolgen, jedenfalls aber unmittelbar neben dem Bild. Dies kann mittels Stempel, Kleber oder in den IPTC-Daten in den Datei-Eigenschaften, erfolgen. Für den Verwender besteht die Verpflichtung zur Anbringung der Herstellerbezeichnung.

Werkschutz (Änderungsverbot)

Grundsätzlich dürfen an Lichtbildern selbst keine Änderungen vorgenommen werden, es sei denn der Fotograf stimmt diesen Änderungen ausdrücklich zu. Unter Änderungen versteht man in diesem Zusammenhang Bearbeitungen wie ausschnittsweise Wiedergabe, Änderungen im Format, farbliche Änderungen; nicht jedoch Änderungen im Seitenverhältnis.

Anerkennung der Urheberschaft

Der Fotograf hat einen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch auf Anerkennung der Urheberschaft, auch wenn diese bestritten oder das Lichtbild einem anderen zugeschrieben wird.

C) Vergütungsansprüche

Im Interesse der Allgemeinheit ist die Geltendmachung der Urheberrechte in manchen Fällen eingeschränkt. Als Ausgleich dafür bekommt der Urheber eine finanzielle Entschädigung, die allerdings nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden kann. Beispiele dafür sind:

- Speichermedienvergütung
- Reprografievergütung
- Bibliothekstantieme
- Schulbuchvergütung
- Vergütung für die Benützung von Bildträgern in Bibliotheken



© shutterstock/ Marian Weyo

Erlöschen der Schutzrechte

Das Urheberrecht erlischt grundsätzlich 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers/Fotografen.

Nutzungsverträge/ Lizenzen

Zunächst ist zu unterscheiden, ob die Einräumung eines Werknutzungsrechtes oder die Erteilung einer Werknutzungsbewilligung beabsichtigt ist.

Nähere Informationen zu den Vergütungsansprüchen und den Verwertungsgesellschaften finden Sie unter www.bildrecht.at. Der Beitritt und die Mitgliedschaft zu der Verwertungsgesellschaft „Bildrecht GmbH“ ist kostenlos.

Werknutzungsrecht

Wird ein Werknutzungsrecht eingeräumt, so geht dieses auf den Erwerber über. Dem Wesen eines absoluten Rechts entsprechend, erlangt der Erwerber hierbei die ausschließliche Werknutzungsbezugnis, dh der Erwerber kann gegen jede unberechtigte Nutzung des Werkes (einschließlich des Fotografen selbst – sog. Enthaltungspflicht) gerichtlich vorgehen.

Werknutzungsbewilligung

Im Gegensatz zum Werknutzungsrecht werden nur einzelne Verwertungsrechte übertragen. Der Fotograf selbst bleibt nutzungsberechtigt. Möglich ist auch die Vereinbarung von Beschränkungen inhaltlicher (bestimmte Nutzungsart, zB Homepage), zeitlicher (zB ein Jahr) oder räumlicher (zB Europa, Österreich) Natur. Die Werknutzungsbewilligung räumt dem Erwerber keine Möglichkeit ein, gegen die unerlaubte Verwendung durch Dritte vorzugehen. Er muss sich zuerst an den Fotografen wenden, dem allein das Recht/die Pflicht zukommt gegen den unberechtigten Nutzer vorzugehen.

Es empfiehlt sich daher Rechtseinräumungen möglichst klar zu regeln. Werknutzungsbewilligungen sollten unbedingt schriftlich festgehalten werden.



Die Rechteeinräumung sollte vorsehen, dass das angegebene Honorar für die Nutzung innerhalb des definierten Nutzungsumfanges und –zeitraumes gilt. Bei wiederholter Verwendung über die vereinbarte Erstnutzung hinaus entsteht in diesem Fall daher ein neuerlicher Honoraranspruch des Fotografen.

Wird hinsichtlich schon bestehender Lichtbilder eine Nutzungsvereinbarung geschlossen, kann zur Berechnung des Honoraranspruches auf die unverbindliche Verbandserhebung „Veröffentlichungshonorare im Fotografengewerbe in Österreich“ (abrufbar unter www.berufsfotografen.wien) zurückgegriffen werden.

Die Anbringung eines Copyright-Vermerkes ist für den Verwender der Lichtbilder auch bei aufrechter Werknutzungsbewilligung verpflichtend, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche anderslautende Vereinbarung mit dem Fotografen vor.

Nach der Rechtsprechung ist bei Unklarheiten des Vertragsverhältnisses (zum Vorteil des Fotografen) davon auszugehen, dass der Erwerber von Nutzungsrechten nur insoweit Rechte erwirbt, als es der Zweck des Rechtsgeschäfts erfordert.

VERLETZUNG VON URHEBERRECHTEN

Verletzt jemand die Rechte des Urhebers, so bestehen folgende Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten:

Unterlassungsanspruch

Der Unterlassungsanspruch richtet sich gegen jeden, der unberechtigt in die dem Urheber zustehenden Rechte eingreift. Er soll zukünftige Rechtsverletzungen verhindern. Ein schuldhaftes Verhalten des Verletzers ist nicht gefordert, der bloße Eingriff (samt Wiederholungsgefahr) genügt.

Beseitigungsanspruch

Mithilfe des Beseitigungsanspruches können unberechtigte Eingriffe rückgängig gemacht werden (zB Unbrauchbarmachung von bereits widerrechtlich gedruckten Zeitschriften). Dieser Anspruch ist ebenfalls verschuldensunabhängig, dh er besteht unabhängig davon, ob der Verletzer vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.





© shutterstock/maradon 333

Urteilsveröffentlichung

Gemeinsam mit dem Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch kann das Recht auf Urteilsveröffentlichung geltend gemacht werden. Es dient dazu, falsche Eindrücke zu beseitigen, die durch die unberechtigte Verwendung entstanden sind. Die damit verbundenen hohen Kosten können bei gehöriger Aufmerksamkeit im Vorfeld leicht vermieden werden.

Anspruch auf angemessenes Entgelt

Wird unberechtigterweise in das Urheberrecht eines Anderen eingegriffen, so hat der Berechtigte einen Anspruch auf ein angemessenes (marktübliches) Entgelt. Bei der Berechnung des zu leistenden Entgeltes werden auch der Bekanntheitsgrad des Fotografen, der Umfang der Nutzung, etc berücksichtigt. In der Regel wird auf die von der Bundesinnung der Fotografen herausgegebene, unverbindliche Verbandserhebung „Veröffentlichungshonorare im Fotografengewerbe in Österreich“ zurückgegriffen. Der Anspruch besteht verschuldensunabhängig.

Schadenersatz und Herausgabe des Gewinns

Erfolgt ein schuldhafter Eingriff in Urheberrechte, so kann der Berechtigte Schadenersatz fordern. Wird kein höherer Schaden nachgewiesen, so kann jedenfalls das Doppelte des angemessenen Entgelts gefordert werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch Ersatz von immateriellen Schäden (zB Kränkung) begehrt werden.

Eine Verletzung von Urheberrechten liegt beispielsweise dann vor, wenn ein Hotel für seine eigene Homepage Bilder verwendet, die ein Tourismusverband als Pressedownload für einen Zeitungsartikel anbietet. Dieser zweckfremden Nutzung kann daher mit den oben genannten Ansprüchen begegnet werden. Der Fotograf wird insbesondere den Anspruch auf angemessenes Entgelt und/oder Schadenersatz und Herausgabe des Gewinns geltend machen.



© shutterstock/Africa Studio

WAS IST ZU TUN BEI DER BILDÜBERNAHME

Häufig werden Bilder oder Dateien zur Verfügung gestellt, um Artikel zu ergänzen. In diesem Fall ist es wichtig, zuerst die Bildrechte abzuklären. Sollte der Auftraggeber oder der Vermittler nicht wissen, wie es um die Werknutzungsrechte steht, ist der Veröffentlicher zur Nachforschung verpflichtet. Meist findet sich ein Hinweis auf der Originalrechnung des Auftrages. Findet man dort keine Hinweise, so ist der Fotograf direkt zu kontaktieren.

Keinesfalls genügt der Hinweis „zVg“ (zur Verfügung gestellt), „privat“ oder eine Nennung des jeweiligen Auftraggebers, denn dieser ist in den seltensten Fällen auch der Urheber. Ein Zuwiderhandeln kann vom Berechtigten gerichtlich geltend gemacht werden und dem Verletzer teuer zu stehen kommen (siehe Punkt **Verletzung von Urheberrechten**). Teure Gerichtsverfahren möchten sicher sowohl der Fotograf als auch der Veröffentlicher vermeiden.

WIE KANN ICH DEN FOTOGRAFEN HERAUSFINDEN

Ist der Urheber nicht bekannt, ist es üblicherweise recht einfach den Berufsfotografen ausfindig zu machen. Den © Vermerk findet man in den Metadaten des Fotos. So gelangen Sie zu den Metadaten der gängigsten Produkte:

- Photoshop, InDesign und anderen Adobe Produkten:
unter Datei > Dateiinformationen > IPTC Daten oder Copyright-Status
- Lightroom:
im Reiter „Bibliothek“ > Metadaten
- Aperture:
im Reiter „Info“ > IPTC-Core
- Capture One:
das Icon „i“ > IPTC-Kontakt



© shutterstock/welcomia



© shutterstock/StunningArt

DAS RECHT AM EIGENEN BILD

Bildnisse von Personen dürfen weder öffentlich ausgestellt noch auf eine andere Art, wodurch sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, verbreitet werden, wenn dadurch berechnete Interessen des Abgebildeten oder, falls er verstorben ist, ohne die Veröffentlichung gestattet oder angeordnet zu haben, eines nahen Angehörigen verletzt würden.

Unter Personenbildnissen sind nicht nur Portraits zu verstehen, sondern jedes Foto, auf dem der Abgebildete erkennbar ist. Auch der Begleittext und das Gesamtbild sind zu berücksichtigen. Auf die Anzahl der abgebildeten Personen kommt es nicht an; auch bei Aufnahmen von Massenszenen (zB Blick ins Stadion) kann, unter der Voraussetzung der Erkennbarkeit, das Recht am eigenen Bild verletzt werden.

Auch bei Personen des öffentlichen Lebens oder allgemein bekannten Personen ist eine Bildnisveröffentlichung nicht schrankenlos zulässig. So ist etwa die Bildnisveröffentlichung zu Werbezwecken oder bei Unterstellung einer nicht geteilten oder abgelehnten (zB politischen) Auffassung unzulässig.

Berechtigte Interessen können verletzt werden durch

- Bloßstellung, Entwürdigung, Herabsetzung oder Preisgabe des Privatlebens,
- Verwendung zu Werbezwecken.

Trotz Beeinträchtigung berechtigter Interessen des Abgebildeten ist die Veröffentlichung (Verbreitung) eines Bildnisses zulässig, wenn

- ein überwiegendes Veröffentlichungsinteresse besteht (Wird ein Interesse an der Verbreitung behauptet, sind die Interessen gegeneinander abzuwägen. Das Interesse der Allgemeinheit darf jedenfalls nicht auf Neugier und Sensationslust beruhen, sondern muss durch ein echtes Informationsbedürfnis gerechtfertigt sein.),
- der Abgebildete zugestimmt hat oder
- dies zu Beweis Zwecken vor Gericht oder anderen Behörden dient.

Ist der Fotograf selbst an der Veröffentlichung beteiligt, haftet er dem Abgebildeten (allenfalls neben anderen Personen). Gibt er ein Lichtbild zwar zur Veröffentlichung weiter, wirkt er aber nicht selbst daran mit und ist er insbesondere an der Formulierung eines kompromittierenden Begleittexts nicht beteiligt, haftet er nur im Fall vorsätzlicher Beteiligung; Fahrlässigkeit reicht nicht aus.

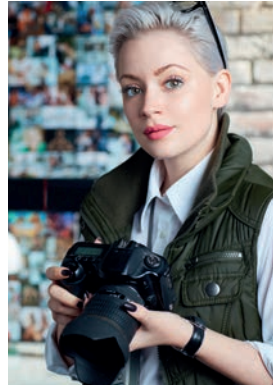


© shutterstock/New Africa

DATENSCHUTZ

Bei fast jeder Fotoaufnahme werden auch personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Diese bestehen nicht nur in der Abbildung der erkennbaren Personen, sondern auch durch die Angaben in den Dateiinformatoren (IPTC- und Metadaten) digitaler Bilder. Es sind daher neben dem Urheberrecht auch die Datenschutzvorschriften zu beachten.

Nur Fotos, die zu privaten Dokumentationszwecken aufgenommen werden, sind von den Bestimmungen des Datenschutzes ausgenommen.



© shutterstock/StockLite

Berufsfotografen haben für die Anfertigung, Weitergabe oder Veröffentlichung ihrer Bilder somit immer einen Rechtfertigungsgrund nachzuweisen. Als gesetzlich anerkannte Rechtfertigung gilt:

- Erfüllung eines Vertrages,
- Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung,
- Vorliegen eines berechtigten Interesses,
- Einwilligung, etc.

Das Einholen einer Einwilligung ist damit nicht die einzige Möglichkeit, um Daten rechtmäßig zu verarbeiten. Sie hat auf jeden Fall nachweislich zu erfolgen und muss jederzeit widerrufen werden können. Bei Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren muss die Einwilligung von den Obsorgeberechtigten (va Eltern) erteilt werden.

Datenschutzerklärung:

Bevor personenbezogene Daten verarbeitet werden, sind die hiervon Betroffenen darüber zu informieren, wie diese Daten gesammelt, genutzt und insbesondere ob sie an Dritte weitergegeben werden. Hierfür empfiehlt sich eine entsprechende Datenschutzerklärung auf der eigenen Webseite.

Muster finden Sie unter: rsv-fotografen.at/downloads

ACHTUNG:

Wir möchten abschließend festhalten, dass es sich bei den obigen Ausführungen nur um eine grobe Orientierungshilfe handelt, es eine Reihe von Ausnahmen und Sonderbestimmungen gibt und sich die Beurteilung der Rechtslage in der Praxis diffiziler darstellt, als hier niedergelegt. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Landesinnung Wien der Berufsfotografen ausgeschlossen ist.

Auch wenn aus Gründen der Textautonomie zum Teil auf weibliche Formen verzichtet wurde, beziehen sich alle personenbezogenen Formulierungen auf weibliche und männliche Personen.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung und Zurverfügungstellung vorbehalten. Kein Teil darf ohne schriftliche Genehmigung reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Medien gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt, verbreitet oder der Öffentlichkeit drahtgebunden oder drahtlos zur Verfügung gestellt werden.

URHEBERRECHTS-NOVELLE 2021

Aufgrund der UrhG-Novelle 2021 ist der urheberrechtliche Schutz für Fotografen in einigen wesentlichen Punkten verschärft worden. Diese neuen Bestimmungen sind allerdings nur auf Aufträge bzw. Verträge anwendbar, die seit dem 1.1.2022 geschlossen wurden:

1. Die Betreiber von großen Online - Plattformen haften für Urheberrechtsverletzungen auf Ihrer Internetseite in der Regel genauso als hätten sie die Verletzung selbst begangen und nicht mehr nur in Ausnahmefällen. Eine Haftung wird nur dann entfallen, wenn der Plattformbetreiber nachweisen kann, dass jegliche Anstrengung unternommen wurde, um die Erlaubnis des Urhebers einzuholen oder dass das unerlaubte Veröffentlichen von urheberrechtlich geschützten Werken gar nicht erst möglich gemacht wird.

2. Der sogenannte Zweckübertragungsgrundsatz ist nunmehr ausdrücklich im Gesetz verankert. Demnach sollen bei einer Werknutzungsbevollmächtigung oder bei der Einräumung eines Werknutzungsrechtes die Verwertungsarten, welche nicht ausdrücklich bezeichnet wurden, nach dem Vertragszweck bestimmt werden. Es empfiehlt sich demnach mehr denn je, dass Nutzungsbevollmächtigungen schriftlich abgeschlossen werden und das, was zukünftig erlaubt sein soll genauso wie das was nicht erlaubt ist, ausdrücklich festgehalten wird.

3. Egal was ursprünglich vereinbart wurde. Es soll dem Urheber von geschützten Werken zukünftig möglich sein, dass nach Ablauf einer Frist von 15 Jahren das Werk von ihm auch anderwärtig verwertet werden kann. Dem Erwerber der Nutzungsberechtigung bleibt die Verwendung im bisherigen Rahmen dabei weiterhin erlaubt. Möchte er die alleinige Erlaubnis zur Verwendung des Werkes, so ist eine entsprechende Vereinbarung frühestens nach Ablauf einer Frist von 5 Jahren nach der Ablieferung bzw. Übergabe des Werkes möglich. Eine solche Vereinbarung hat jedenfalls schriftlich zu erfolgen.

4. Neu ist auch der sogenannte „Nachbesserungsanspruch“. Sollte sich herausstellen, dass der wirtschaftliche Wert der Rechte deutlich höher ist, als ursprünglich angenommen, besteht hinkünftig die Möglichkeit die im ursprünglichen Vertrag vereinbarte Vergütung zu Gunsten des Urhebers zu erhöhen.



Für den Inhalt verantwortlich: Landesinnung Wien der Berufsfotografen
1020 Wien, Straße der Wiener Wirtschaft 1
berufsfotografen.wien
Grafik: Marketing der WK Wien
Druck: **SPV-Druck**
Ausgabe: Oktober 2022